



Reglement 2 über die erweiterte Notfallbetreuung an der städtischen Volksschule aufgrund der Corona-Pandemie

vom 17. November 2020

Die Schulpflege,

gestützt auf Art. 94 Abs. 2 lit. b GO¹, den Regierungsratsbeschluss Nr. 704 vom 8. Juli 2020 betreffend Corona-Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen, sowie Art. 30 Abs. 1 lit. d und Art. 32 Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB) vom 12. März 2008²,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die erweiterte Notfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler der städtischen Volksschule aufgrund der Corona-Pandemie, soweit die reguläre Betreuung (Regelbetreuung und Ferienbetreuung) aus betrieblichen Gründen nicht aufrechterhalten werden kann. Zweck

² Zur städtischen Volksschule im Sinn dieses Reglements zählen alle von der Stadt geführten Regelschulen (einschliesslich der als Tagesschule 2025 geführten Schulen) und Sonderschulen.

Art. 2 ¹ Die Präsidien der Kreisschulbehörden entscheiden, welche Schulen aus ihrem Schulkreis aus betrieblichen Gründen dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstellt werden, und legen den Unterstellungszeitpunkt fest. Geltungsbereich

² Ausreichende betriebliche Gründe bestehen insbesondere, wenn die Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 oder der vom kantonalen Recht festgelegte Betreuungsschlüssel infolge von Absenzen des Betreuungspersonals über mehrere Tage nicht eingehalten werden können.

³ Die Unterstellung erfolgt für wenigstens 7 Kalendertage.

⁴ Die Präsidien der Kreisschulbehörden teilen ihren Entscheid über die Unterstellung und deren Aufhebung den betroffenen Eltern, der Schule und dem Schulamt wenigstens drei Kalendertage im Voraus mit. Überdies werden diese Entscheide auf der Website der jeweiligen Schule veröffentlicht.

¹ AS 101.100

² AS 410.130

Angebot a. Schulstufe	Art. 3 ¹ Die erweiterte Notfallbetreuung erfolgt für Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe und der Primarstufe. ² Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe wird keine Betreuung angeboten.
b. Umfang	Art. 4 ¹ Die erweiterte Notfallbetreuung umfasst die regulären Betreuungsangebote der jeweiligen Schule (Regelbetreuung und Ferienbetreuung). ² Über eine ausnahmsweise Einschränkung der Betreuungszeit aus betrieblichen Gründen auf 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde. Art. 2 Abs. 4 gilt sinngemäss.
c. Durchführung	Art. 5 ¹ Die erweiterte Notfallbetreuung wird durch Schulpersonal, insbesondere das Betreuungspersonal und allenfalls das Lehrpersonal, erbracht. ² Es gelten die von Bund, Kanton und Stadt verlangten Schutzmassnahmen. ³ Die erweiterte Notfallbetreuung erfolgt grundsätzlich in der Schule, der die Schülerin oder der Schüler zugeteilt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde. ⁴ Die Planung und Leitung obliegt der Schulleitung oder in deren Auftrag der Leitung Betreuung.
Aufnahme in die erweiterte Notfallbetreuung	Art. 6 ¹ Schülerinnen und Schüler werden ausserhalb der üblichen Stundenplanzeiten wenn immer möglich privat betreut. ² Ein Anspruch auf Notfallbetreuung besteht für Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen nicht von ihren Eltern oder anderweitig privat betreut werden können (Notsituation), soweit ein allfälliger Betreuungsbedarf gemäss Art. 8 vorrangig abgedeckt werden kann. ³ Eine Notsituation ist insbesondere anzunehmen, wenn Eltern Berufstätigkeiten ausüben, die für die Versorgung der Bevölkerung unerlässlich sind, und das Kind nicht privat betreut werden kann. ⁴ In anderen Fällen besteht ein Aufnahmeanspruch, wenn eine private Betreuung aufgrund einer persönlichen oder familiären Notsituation nicht möglich ist. ⁵ Kann der Betreuungsbedarf gemäss Abs. 2–4 abgedeckt werden und lassen es die betrieblichen Verhältnisse einschliesslich Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 zu, können überdies

Kinder aufgenommen werden, deren private Betreuung insbesondere aus einem der nachfolgenden Gründe wesentlich erschwert ist:

- a. Die Eltern üben eine Arbeitstätigkeit aus, die nicht zuhause ausgeführt werden kann.
- b. Die Eltern sind alleinerziehend.
- c. Die Kinder leben in beengten Wohnverhältnissen.

⁶ Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind nachzuweisen und schriftlich zu begründen.

Art. 7 Über die Aufnahme in die erweiterte Notfallbetreuung entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheid

Art. 8 ¹ Soweit während der üblichen Stundenplanzeiten einer Schülerin oder eines Schülers der Kindergartenstufe oder der Primarstufe ausnahmsweise kein Unterricht gewährleistet werden kann, wird diese oder dieser wenn immer möglich durch die Schule betreut. Eine Notsituation wird nicht vorausgesetzt. Betreuung während der Stundenplanzeiten

² Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist die Betreuung während der Blockzeiten sicherzustellen. Art. 2 Abs. 4 gilt sinngemäss.

Art. 9 ¹ Für die Elternbeiträge gelten die regulären Tarife. Tarif

² Bei Einschränkungen der Betreuungszeit gemäss Art. 4 Abs. 2 wird die Morgenbetreuung nicht verrechnet und der Tarif für die Nachmittags-/Abendbetreuung halbiert.

³ Die Betreuung während der Stundenplanzeiten gemäss Art. 8 ist unentgeltlich.

Art. 10 ¹ Die reguläre Betreuung (Regelbetreuung und Ferienbetreuung) wird während des Zeitraums der erweiterten Notfallbetreuung eingestellt. Sistierung der regulären Betreuung

² Die laufenden Betreuungsvereinbarungen werden sistiert und es erfolgt keine Verrechnung. Es sind keine Kündigungen oder Mutationen durch die Eltern erforderlich.

Art. 11 Hinsichtlich der städtischen Sonderschulen tritt an Stelle der Präsidien der Kreisschulbehörden der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements. Zuständigkeit bei Sonderschulen

Art. 12 Dieses Reglement tritt am 19. November 2020 in Kraft und gilt, solange eine besondere oder ausserordentliche Lage gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)³ fortbesteht. Inkrafttreten und Geltungsdauer

³ vom 28. September 2012, EpG, SR 818.101.